



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.260/0005-V/A/5/2006
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Dr. Gerhard HESSE
Pers. E-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2760
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 4 Abs. 1 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2006, G 37/06;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 2006, G 37/06, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Oktober 2006, § 4 Abs. 1 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes — BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.
2. Gemäß § 4 Abs. 1 BauKG hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gem. § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts berücksichtigt werden, insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung der Arbeiten.
3. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist der Bund, insbesondere auf Basis des Kompetenztatbestandes „Arbeitsrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), nicht zur Erlassung einer derartigen Vorschrift zuständig.

4. Unter Hinweis auf die Erkenntnisse VfSlg. 1360/1950 und VfSlg. 7932/1976 hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass der genannte Kompetenztatbestand nicht Vorschriften umfasse, die dem Auftraggeber eines Unternehmers Pflichten zum Schutze der Beschäftigten dieses Unternehmers auferlegen. Es müsse sich stets um Angelegenheiten im Verhältnis des Betriebsinhabers (Arbeitgebers) zu den in seinem Betrieb (allenfalls in seiner Hauswirtschaft) Beschäftigten handeln. Nur in diesem Verhältnis spiele die unselbständige Beschäftigung als Regelungsgrund des Arbeitsrechts ihre Rolle.
5. Dem „Arbeitsrecht“ unterliegen nicht Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, wem diese Pflicht auferlegt werde.
6. Die Koordinierung unterschiedlicher Arbeiten auf einer Baustelle sei — wie auch § 8 ASchG deutlich mache — eine Aufgabe der mit dem Arbeitnehmerschutz betrauten Unternehmer, die mit den jeweils für sie einschlägigen Problemen des Arbeitnehmerschutzes vertraut seien. Sie knüpfe aber an die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch sie als Unternehmer an.
7. Die Koordinierung der an diese Unternehmer erteilten Aufträge (Werkverträge) sei freilich eine wichtige Voraussetzung unter anderem auch für die Beachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch diese Unternehmer, werde dadurch aber nicht schon selbst eine Maßnahme des Arbeitnehmerschutzes im Sinne des Kompetenztatbestandes „Arbeitsrecht“.
8. Letztlich ist noch anzumerken, dass § 4 Abs. 1 BauKG der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz dient.
9. Auf Basis des gegenständlichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes folgt daraus, dass die Umsetzung (zumindest) der genannten Richtlinienbestimmung in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.

10. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

10. November 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER